



*WIR. Erfolg braucht Vielfalt*

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Veranstaltung laut Jugendschutzgesetz nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person betreten. Nehmen Eltern nicht an der Veranstaltung teil, können sie mit der folgenden Vereinbarung die Personensorge für ihr Kind an eine andere volljährige Person übertragen. Der Jugendliche muss diese Vereinbarung auf der Veranstaltung bei sich tragen. Außerdem muss sich der Aufsichtspflichtige ebenfalls über den gesamten Zeitraum des Besuchs auf der Veranstaltung befinden.

## Vereinbarung

Die Eltern (Name der Eltern)

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

überträgt gem. §2 Abs.2 Nr.2 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Personensorge für seinen jugendlichen Sohn/seine jugendliche Tochter (Name des Jugendlichen)

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Geb./Datum: \_\_\_\_\_

für die Dauer des Aufenthaltes auf der öffentlichen Veranstaltung in:

\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

auf die nachgenannte Aufsichtsperson: (Name der Person, die auf der Veranstaltung aufpasst)

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Geb./Datum: \_\_\_\_\_

Jugendliche unter 16 müssen sich in Begleitung der Aufsichtsperson und mit dem ausgefüllten Formblatt am Einlass einfinden. Die Jugendlichen dürfen sich nur so lange auf der Veranstaltung aufhalten, wie auch die Aufsichtsperson vor Ort ist.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift der Eltern

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift Aufsichtsperson